

Beschlussempfehlung

Kultusausschuss

Hannover, den 05.07.2006

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbständigkeit der Schule**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/2600
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer demokratischen Schulverfassung für die eigenverantwortliche Schule**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2605
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Berichterstatter: Abg. Joachim Albrecht (CDU)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/2600 - abzulehnen und
3. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2605 - abzulehnen.

Claus Peter Poppe

Stellv. Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „drei oder“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Statistische Erhebungen, Untersuchungen“.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen, Untersuchungen und Unterrichtsbeobachtungen zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität teilzunehmen, die von der Schulbehörde veranlasst sind.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben,

Gesetz
zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

„²**Eine Ganztagsschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagsschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden.**“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„____ Erhebungen ____“.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) _Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an **Erhebungen** (Befragungen ____ und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, **die** der Erforschung **und** Entwicklung der Schulqualität **dienen** und von der Schulbehörde **angeordnet oder genehmigt worden** sind.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) **wird gestrichen**

(2) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (**§ 55 Abs. 1**) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsor-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist; dies gilt auch für personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten, soweit die Kindergärten vorschulische Förderaufgaben wahrnehmen. ²Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch verarbeitet werden von den unteren Gesundheitsbehörden, soweit diese Aufgaben nach den §§ 56 und 57 wahrnehmen, und von den Trägern der Schülerbeförderung, soweit diese Aufgaben nach § 114 wahrnehmen.

(3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

(4) Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten aller an der Schule tätigen Personen abweichend von § 101, auch in Verbindung mit § 261 Abs. 1 Nr. 2, des Niedersächsischen Beamtengesetzes auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.“

4. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32
Eigenverantwortung der Schule

(1) ¹Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. ²Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

geaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist _____.

(Halbsatz 2 jetzt in Absatz 2/1)

²Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch _____ den unteren Gesundheitsbehörden _____ für Aufgaben nach § 56 _____ und _____ den Trägern der Schülerbeförderung für _____ Aufgaben nach § 114 _____ übermittelt und dort verarbeitet werden, **soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

(2/1) Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten **und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in** Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben **erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.**

(3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte **(§ 55 Abs. 1)** ausgeübt.

(4) Schulen und Schulbehörden dürfen **Personal**daten _____ (§ 101 **Abs. 2 Satz 1** _____ des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung **und** Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.“

4. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32
Eigenverantwortung der Schule

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) ¹Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. ³Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Aktivitäten der Schule bestimmen. ⁴Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. ⁵Die Schule entwickelt ihr Schulprogramm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25), sowie mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung, soweit deren Belange berührt sind.

(3) ¹Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie plant konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) ¹Die Schule bewirtschaftet ein Budget nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. ²Sie kann zur Bewirtschaftung ihrer Mittel Girokonten nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, führen.

§ 33
Entscheidungen der Schule

¹Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen, dem Schulbeirat oder von der Schulleitung getroffen. ²Die Konferenzen, der Schulbeirat und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34
Gesamtkonferenz

(1) ¹Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Beteiligte zusammenwirken. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(2) ¹Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. ³Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen **Tätigkeiten** der Schule bestimmen. ⁴Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. ⁵Die Schule **beteiligt bei der Entwicklung ihres** Schulprogramms den Schulträger und _____ den Träger der Schülerbeförderung sowie **die** Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 **Abs. 1**).

(3) ¹Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie plant _____ Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) ¹Die Schule bewirtschaftet ein Budget **aus Landesmitteln** nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. ²Sie kann _____ nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, **Girokonten** führen; **dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.**

§ 33
Entscheidungen der Schule

¹_____. ²Die Konferenzen, der **Schulvorstand** und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34
Gesamtkonferenz

(1) ¹**In der** Gesamtkonferenz _____ wirken **die** an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten **in pädagogischen Angelegenheiten** _____ zusammen. ²_____.
(jetzt Absatz 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Arbeit der Schule,
2. das Schulprogramm,
3. die Schulordnung,
4. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
5. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen,
6. Schulpartnerschaften,
7. die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer im Schulbeirat,
8. einen Vorschlag zur Namensgebung sowie
9. Grundsätze der
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,
 - c) Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - d) Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - e) Regelungen der Vertretungsstunden,
 - f) Tätigkeiten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - g) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
 - h) Durchführung von Projektwochen und
 - i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. **wird gestrichen**
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. **wird gestrichen**
6. **wird gestrichen**
7. **wird gestrichen**
8. **wird gestrichen**
9. Grundsätze **für**
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) **wird gestrichen**
 - d) **wird gestrichen**
 - e) **wird gestrichen**
 - f) **wird gestrichen**
 - g) **wird gestrichen**
 - h) **wird gestrichen**
 - i) **wird gestrichen**

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 35
Teilkonferenzen

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Rahmenrichtlinien. ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ihnen die Gesamtkonferenz übertragen hat.

§ 35
Teilkonferenzen

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der **Lehrpläne und** Rahmenrichtlinien (**§ 122 Abs. 1 und 2**). ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die **ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern** die Gesamtkonferenz **sie** ihnen übertragen hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.“

(4) *unverändert*

4/1. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38 a bis 38 c eingefügt:

**„§ 38 a
Aufgaben des Schulvorstandes**

(1) ¹_____. ²Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- 1/1. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
2. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23),
3. die Ausgestaltung der Studentafel,
4. Schulpartnerschaften,
5. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
6. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
7. Grundsätze für
 - a) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
- c) die Durchführung von Projektwochen,
- d) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
- e) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) ¹Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. ²Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

(1) ¹Der Schulvorstand hat bei Schulen mit

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre Zusammensetzung entsprechend den Sätzen 2 und 3 erweitert.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) ¹Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten. ²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an

1. Abendgymnasien,
2. Kollegs und
3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden,

je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiterrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre.

²Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. ³Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(7) ¹Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) *wird gestrichen*

(9) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 38 c
Beteiligung des Schulträgers

(1) ¹Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. ²Er erhält alle Sitzungsunterlagen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. ⁴Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.“

4/2. In § 42 werden die Nummer 1 und die Ordnungszahl „2.“ gestrichen.

5. Nach § 42 wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a
Schulbeirat

(1) ¹Die Gesamtkonferenz soll einen Schulbeirat einrichten. ²Der Schulbeirat unterstützt die schulische Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit. ³Er wirkt an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit. ⁴Er befasst sich mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation. ⁵Dem Schulbeirat wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter regelmäßig die Umsetzung des Schulprogramms sowie der Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 erläutert. ⁶Der Schulbeirat entscheidet über Werbung und Sponsoring in der Schule.

(2) ¹Mitglieder des Schulbeirats sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter

5. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. der Erziehungsberechtigten,
2. der Schülerinnen und Schüler,
3. der Lehrkräfte der Schule und
4. des Schulträgers.

²Der Schulbeirat wählt zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld, die nicht einer der bereits vertretenen Gruppen angehören, aber sich mit der Schule und deren Schulprogramm besonders verbunden fühlen. ³Der Schulbeirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁴Der Schulbeirat ist auch dann eingerichtet, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt oder entsandt werden, als nach Satz 1 vorgesehen sind.

(3) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten bis zum Ende der Amtszeit des Schulleiternrats,
2. der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Amtszeit des Schülerrats,
3. der Lehrkräfte für zwei Jahre.

²Die weiteren Mitglieder aus dem schulischen Umfeld werden für zwei Jahre gewählt. ³Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind für die Dauer ihrer Entsendung durch den Schulträger Mitglied des Schulbeirats.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“

6. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43
Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,

6. § 43 erhält folgende Fassung:

wird (hier) gestrichen
(jetzt § 43 neu - s. u.)

(1) (jetzt in Absatz 1 neu enthalten)

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. **wird (hier) gestrichen**

(jetzt in Absatz 1 neu enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|---|---|
| 2. sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule, | 2. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 1 neu enthalten)</i> |
| 3. ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, | 3. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 2 Satz 1 neu enthalten)</i> |
| 4. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung, | 4. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 2 Satz 2 neu enthalten)</i> |
| 5. trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz oder den Ausschuss unverzüglich, | 5. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 3 Satz 2 neu enthalten)</i> |
| 6. vertritt die Schule nach außen, | 6. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 4 Halbsatz 2 Nr. 1)</i> |
| 7. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, | 7. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 4 Hs. 1)</i> |
| 8. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Budgets, | 8. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 4 Hs. 2 Nr. 4 enthalten)</i> |
| 9. führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz, | 9. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 4 Hs. 2 Nr. 3 enthalten)</i> |
| 10. erstellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen, | 10. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 4 Hs. 2 Nr. 4 enthalten)</i> |
| 11. trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalentwicklung und | 11. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 2 Satz 1 neu enthalten)</i> |
| 12. entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulbeirat zuständig ist. | 12. wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt in Absatz 3 Satz 1 neu enthalten)</i> |
| (3) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, eines Ausschusses oder des Schulbeirats | (3) wird (hier) gestrichen
<i>(jetzt Absatz 5)</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Ausschuss oder der Schulbeirat in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ³Hält die Konferenz, der Ausschuss oder der Schulbeirat den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. ⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.“

(§ 43 neu:)

**„§ 43
Stellung der Schulleiterin
und des Schulleiters**

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) ¹Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. ²Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. ²Sie oder er trifft die notwendigen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. *wird gestrichen*
3. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ³Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Be-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

schluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. ⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.“

7. Dem § 53 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sowohl der Schulträger als auch das Land können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs schaffen.“

7. Dem § 53 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sowohl der Schulträger als auch das Land können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten **im Sinne des § 16 Abs. 3 des** Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für erwerbsfähige Hilfebedürftige schaffen.“

- 7/1. § 56 erhält folgende Fassung:

**„§ 56
Untersuchungen**

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

erforderlich sind. ²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) ¹Im Rahmen der schulpsychologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. ²Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in ein Berufsgrundbildungsjahr oder in eine Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

7/2. § 57 wird gestrichen.

7/3. § 63 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ganztagsschule“ die Worte „mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Ganztagsschule“ ein Komma und die Worte „soweit sie nicht in einen Ganztagsschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können,“ eingefügt.

8. § 74 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Schulbeirat, in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für weitere organisatorische Bereiche nach § 35 Abs. 3, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2.“

8. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

9. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Schulbeirat, in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für weitere organisatorische Bereiche nach § 35 Abs. 3, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.“

10. Nach § 113 a werden die folgenden §§ 113 b und 113 c eingefügt:

„§ 113 b

Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen, Werbung

¹Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie dem Bildungsauftrag der Schule dienen. ²Der Vertrieb von Esswaren und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, ist zulässig.

§ 113 c

Sponsoring

¹Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind (Sponsoring) und Spenden, dürfen entgegengenommen werden, wenn sie mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar sind. ²Der schulische Nutzen muss gegenüber der Werbewirkung überwiegen. ³§ 50 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 bleiben unberührt.“

9. **wird gestrichen**10. **wird gestrichen**

10/1. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Überschrift:

„Staatliche Schulbehörden,
Schulinspektion“.

10/2. Nach § 120 wird der folgende § 120 a eingefügt:

„§ 120 a
Beratung und Unterstützung

Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.“

10/3. § 122 erhält folgende Fassung:

**„§ 122
Lehrpläne für den Unterricht**

(1) ¹Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. ²Diese werden vom Kultusministerium erlassen. ³Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. ⁴Die Lehrpläne konkretisieren die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge (Bildungsstandards). ⁵Sie benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer, bestimmen die erwarteten Lernergebnisse und legen die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts fest. ⁶Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

(2) ¹Der Unterricht in berufsbildenden Schulen wird auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. ²Diese werden vom Kultusministerium erlassen und müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer sowie didaktische Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu orientieren haben, enthalten sowie verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander bestimmen, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

(3) Bevor Lehrpläne nach Absatz 1 und Rahmenrichtlinien erlassen werden, unterrichtet das Kultusministerium rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirates.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

10/4. Nach § 123 wird der folgende § 123 a eingefügt:

**„§ 123 a
Niedersächsische Schulinspektion**

(1) Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.

(2) Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.

(3) ¹Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. ²Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.

(4) Die Ergebnisse werden an die Schule und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.“

10/5. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die besondere Organisation nach § 23 Abs. 3 gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10/6. § 150 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einer genehmigten Integrationsklasse unterrichtet und erzogen werden, wird der Schülerbetrag nach Absatz 3 wie folgt erhöht:“

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Für jede erteilte Unterrichtsstunde, die dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entspricht, wird der Betrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

- gewährt, der sich aus der Division des Jahresmittelgehalts nach Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b durch die Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Förderschulen ergibt.³ Dabei wird höchstens die Summe der sonderpädagogischen Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würde.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
11. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Teils wird der folgende neue § 178 eingefügt:
- „§ 178
Überprüfung und Bewertung nach § 32 Abs. 3
- Abweichend von § 32 Abs. 3 ist die erste Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2009 und die zweite Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2011 vorzunehmen.“
11. *unverändert*
12. § 181 erhält folgende Fassung:
- „§ 181
Schulversuche
- (1) Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden.
- (2) Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmen, können nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten.“
12. *unverändert*
13. Nach § 189 wird der folgende § 189 a eingefügt:
- „§ 189 a
Rahmenrichtlinien
- ¹Soweit für allgemein bildende Schulen Lehrpläne nach § 122 Abs. 1 noch nicht erlassen sind, wird der Unterricht auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. ²§ 122 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2824

Empfehlungen des Kultusausschusses

Artikel 1/1
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Aufgaben, die den Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht übertragen werden können, vom 9. Februar 1994 (Nds. GVBl. S. 86) wird aufgehoben.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 3, 7 und 10 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten** in Kraft:

1. Artikel 1 Nrn. 2, 3, 7 und 10 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. **Artikel 1 Nrn. 10/5 und 10/6 am 1. August 2006 und**
3. **in Artikel 1 Nr. 4 der § 32 Abs. 4 am 1. Januar 2007.**

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 **mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.**